



KFC⁺

Gemeindegründung

Beiträge zu Gemeindegründung & Gemeindeaufbau

Weg mit den Maulkörben !

• Fred Colvin, Salzburg •

***Anstellungsfragen in der
Gemeindegründung***

• Stefan Schnitzer, Hoyerswerda •

***Gemeindegründung in
Wismar***

• Eckard Moog, Lübow •

***Kinder, Taufe und das
Abendmahl***

• Fairhaven Bible Chapel, USA •



Gemeindegründung
15. Jahrgang
Heft-Nummer 59
Ausgabe 3/99

Herausgeber

Konferenz für Gemeindegründung e. V.
 Am Wasser 8
 D-36169 Rasdorf
 eMail: kfg@christen.net
 Tel. (0 66 51) 671, Telefax 672
 http://www.kfg.christen.net

Vorstand

Wilfried Plock (1. Vors.), Siegfried
 Kebedies (2. Vors.), Gerhard Hahm,
 Gerd Herter, Michael Leister,
 Dale Sigafos

Schriftleitung

Wilfried Plock, Mozartstr. 30, D-68549
 Ilvesheim, Telefax (06 21) 49 62 225,
 eMail: PLOCK_KFG@t-online.de

Ständige Mitarbeiter

Gerd Herter, Mössingen
 Michael Leister, Rothenkirchen
 Peter Schäfer von Reetnitz, Tann

Repro & Druck

Rüdiger Heinelt GmbH, Nüsttal-
 Hofaschenbach

Erscheinungsweise & Preis

vierteljährlich, DM 20,- pro Jahr ein-
 schließlich Versandkosten

Spendenkonten

VR-Bank NordRhön
 BLZ 530 612 30, KNR 622 508
 für Auslandsbezug: Eurocheck oder
 Postgiro Ffm, BLZ 500 100 60,
 KNR 419 050-601

Bildnachweis

© 98 PhotoDisk, Inc., S. 1, 2,14, 24;
 Moog, S. 2, 12, 13; Plock, S. 3; Leister,
 S. 2, 4, 6; Grace to You, S. 5; © 94 ARIS
 Entert., Inc., S. 11; AfbG, S. 22, 23.

Das Copyright der Artikel liegt beim jeweiligen Au-
 tor. Nachdruck nur mit Erlaubnis u. Quellenangabe.

Die einzelnen Artikel vertreten die Auffassung des je-
 weiligen Verfassers und decken sich nicht notwendi-
 gerweise mit der Sicht des Herausgebers oder der
 Schriftleitung.



LEITERSCHAFT

Fred Colvin

**»Weg mit den
 Maulkörben !«**

»Paulus will, daß die wirksamsten
 Ältesten ihren Rücken frei haben,
 damit sie sich vermehrt auf den bit-
 ter nötigen Hirtendienst konzen-
 trieren können. Daher ordnet er in
 1. Tim. 5, 17-18 die finanzielle Unterstützung solcher Ältesten an.«

6



GRÜNDUNG

**Erste Anfänge in der Hanse-
 stadt Wismar**

Eckard Moog

»Wir freuen uns über die Gelegenheit, unsere Ge-
 meindegründungsarbeit vorstellen zu dürfen. Es ist
 ja nicht unsere Arbeit, sondern Gottes Werk, an dem wir stehen. Wir sind eine
 kleine Hausgemeinde, bestehend aus drei Familien, die es in den Nordosten
 Deutschlands verschlagen hat: in die Hansestadt Wismar.«

12

PRAXIS

**Anstellungsfragen in der
 Gemeindegründung**

Stefan Schnitzer, Hoyerswerda

»In einer Gemeindegründungsarbeit tauchen nicht
 nur geistliche Fragen auf. Auch steuer- und sozial-
 versicherungsrechtliche Fragen werden aufgewor-
 fen.(...) Auf jeden Fall gilt: Wer sich bewußt mit Gehaltsabrechnungsfragen be-
 schäftigt, kann sehr hohe Einsparungen erzielen!«

14

EKKLESIOLOGIE

**Kinder, Taufe
 und das Abendmahl**

Fairhaven Bible Chapel, USA



»Wir wollen dazu ermutigen, mehr ernste Anstren-
 gungen zu unternehmen, um den geistlichen Zu-
 stand und die geistlichen Wünsche unserer Kinder
 zu erkennen. Wir sollten Kindern gegenüber sehr
 aufmerksam sein, die ernsthaft ihre Position als gehorsame Nachfolger des
 Herrn Jesus einnehmen wollen.«

24



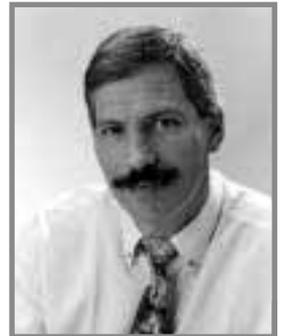
Liebe Leserinnen und Leser,

diese Ausgabe der *Gemeindegründung* behandelt eine sehr praktische Facette des Gemeindebaus. Es geht um die finanzielle Versorgung der Arbeiter im Reich Gottes. Auch dazu hat die Schrift etwas zu sagen. Als der Herr Jesus die Zwölf aussandte, gab er ihnen folgende Weisung mit auf den Weg: „*Verschafft euch nicht Gold noch Silber noch Kupfer in eure Gürtel, ...*, denn der Arbeiter ist seiner Nahrung wert“ (Mt 10,9-10). Waren die Jünger damals mit einer Mahlzeit und einem Schlafplatz zufrieden, so muß die Versorgung in unserer heutigen Welt natürlich umfassender sein.

Stefan Schnitzer zeigt in seinem informativen Artikel, wie ein hauptberuflich tätiger Gemeindegründer oder Missionar viel Geld einsparen kann. Gerade solche, die im Reich Gottes arbeiten, und nicht durch ein Missionswerk oder einen Gemeindebund abgesichert sind, müssen oft mit sehr geringem Budget auskommen. Schnitzers Ausarbeitung zeigt, daß Familien oder Alleinstehende mit geringem Etat leben können, wenn sie zu einem bescheidenen Lebensstil bereit sind. Dieser Artikel macht Mut, in die Pionierarbeit zu gehen. Wir freuen uns über alle, die finanziell besser versorgt sind. Aber Europa braucht auch solche Gemeindegründer, die bereit sind, unter per-

sönlichen und finanziellen Opfern das Wort Gottes auszubreiten!

Der Artikel von Fred Colvin erschien im letzten Jahr in *Gemeinde & Mission*. Er befaßt sich in besonderer Weise mit der Situation der Ältesten. Brüder, die „wie Ochsen“ im Wort und in der Lehre arbeiten, sollten von ihrer Gemeinde finanziell (wenigstens mit-) versorgt werden. Die heutige Arbeits- und Berufswelt erfordert solche Unterstützung. Älteste sind keine Übermenschen. Wenn Männer 40-50 Stunden pro



Woche in der Firma verbringen, können sie beim besten Willen nicht zusätzlich die lehrmäßigen und seelsorgerlichen Anforderungen heutiger Gemeinden erfüllen.

Wir alle dürfen an der Ausbreitung des Evangeliums mithelfen. Wir helfen, indem bewährte Brüder für ihren Dienst im In- und Ausland unsere volle Unterstützung erhalten. Der Arbeiter ist nicht nur unserer Gebete, sondern auch seiner Nahrung wert.

*„Verschafft euch nicht
Gold noch Silber noch Kupfer
in eure Gürtel, ... , denn der Arbeiter
ist seiner Nahrung wert.“*

MATTHÄUS 10, 9 - 10

W. Plock
Euer Wilfried Plock



Fred Colvin, Salzburg

»Weg mit den Maulkörben!«

Das Hauptanliegen des ersten Timotheusbriefes ist, daß Timotheus und Leser späterer Generationen wissen, wie man sich in der Gemeinde Gottes verhalten soll (1Tim 3,15). Diese Epistel ist randvoll mit praktischen Anweisungen über die Hausordnung der Gemeinde, und auch die Richtlinien für die Gemeindeleitung spielen eine zentrale Rolle in diesem Buch.

Der Briefempfänger ist mit einer schwierigen Aufgabe betraut. Paulus Warnung an die Ältesten in Ephesus hatte sich schon bewahrt (Apg 20,28-31). Irrlehrer und Sektierer hatten ihr Unwesen in der Gemeinde in Ephesus getrieben (1Tim 1,3-11.18-20; 4,1-11;

6,3-5). Offenbar versagte die dortige Ältestenschaft an ihrem Aufseherdienst. Jetzt kann nur eine qualifizierte, lehrfähige Ältestenschaft der prekären Situation Herr werden, und das mit dem Beistand einer ebenso qualifizierten und erprobten Dienerschaft (Kap. 3,1-13). Timotheus Auftrag lautet, solche ausfindig zu machen und sie einzusetzen (Kap. 5,22-25). Paulus sorgt dafür, daß die Gemeindeleitung vor ungerechtfertigter Anklage geschützt wird, während Älteste

die sündigen, öffentlich gezüchtigt werden (Kap. 5,19-21).

DER ARBEITER IST SEINES LOHNES WERT

EINE MASSNAHME ZUR FÖRDERUNG UND ZUM SCHUTZ DER GEMEINDE

Eine weitere Maßnahme zum Schutz von Gottes teuer erkaufte Gemeinde ergreift der vom Heiligen Geist inspirierte Apostel. Paulus will, daß die wirksamsten Ältesten ihren Rücken frei haben, da-

mit sie sich vermehrt auf den bitter nötigen Hirtendienst konzentrieren können. Daher ordnet er die finanzielle Unterstützung solcher Ältesten an:

„Die Ältesten, die wohl vorstehen, laß doppelter Ehre würdig geachtet werden, besonders die in Wort und Lehre arbeiten. Denn die Schrift sagt: „Du sollst dem Ochsen, der da drischt, nicht das Maul verbinden“, und: „Der Arbeiter ist seines Lohnes wert.“ (1Tim 5,17-18)

Offenbar will Paulus, daß gewisse Älteste von der örtlichen Gemeinde finanziell unterstützt werden. Daß „doppelte Ehre“ so gemeint ist, geht aus dem Kontext hervor. Im vorherigen Abschnitt ordnete er die Ehrung von „wirklichen Witwen“ an (Kap. 5,3-10). Die Gemeinde soll die vorbildlichen Witwen verzeichnen und unterhalten, wenn sie nicht mit der Unterstützung ihrer eigenen Kinder rechnen können. Hier ist Paulus Verwendung von „Ehre“ ganz im Sinne des sechsten Gebots (2Mo 20,12). Unser Herr Jesus verstand dieses Gebot, die Eltern zu ehren, als Auftrag, unsere eigenen Eltern im Alter finanziell zu unterhalten (Mt 15,4-6). Bleibt diese biblische Verehrung der Mutter aus, treten Gottes Kinder an die Stelle der leiblichen Kinder der Witwe, da sie in ihr ohnehin ihre Mutter zu sehen haben (Kap. 5,2). Weiter begründet Paulus seine Aufforderung mit direkten Zitaten vom Gesetz Mose (5Mo 25,4) und von dem Herrn Jesus (Mt 10,10; Lk 10,7): *„Denn die Schrift sagt: „Du sollst dem Ochsen, der da drischt, nicht das Maul verbinden“, und: „Der Arbeiter ist seines Lohnes wert.“*

Aber was genau ist mit dieser „doppelten Ehre“ gemeint? Manche Ausleger vertreten die Ansicht, daß diese Ältesten den doppelten Betrag erhalten, d. h. das Zweifache der vereinbarten Witwenrente. Mag sein, aber es ist wahrscheinlicher, daß Paulus die Summe nicht bestimmt. Vielleicht denkt er an die Ehre, die den Menschen in Autorität gebührt (Kap 6,1; Röm 13,7) und besonders an die schriftgemäße Achtung der Gemeinde vor ihren Vorstehern

(1Thes 5,12-13). Zu dieser Ehre, die jedem Ältesten entgegenzubringen ist, kommt eine zweite zusätzliche Ehre oder Honorar (lat. honorarium, oder Ehre) für den Ältesten hinzu, der sich im Dienst besonders ausgezeichnet hat. Eine andere Erklärung verdient aber auch unsere Beachtung. Wenn der „wirklichen“ Witwe, die sich selbst nicht mehr unterhalten kann, unsere finanzielle Ehre gebührt, wie viel mehr dem vorbildlichen Ältesten, der in Wort und in der Lehre hart arbeitet? Beide Deutungsversuche laufen auf dasselbe hinaus: Es ist nur recht und billig, den Einsatz solcher Ältesten zu honorieren.

WER IST DOPPELTER EHRE WÜRDIG?

In der Tat handelt es sich in unserem Text um Männer, die schon als Älteste anerkannt sind und als solche arbeiten. Das Ältestensein setzt charakterliche Reife, vorbildliche Familienführung und Lehrfähigkeit voraus (Kap. 3.1-7). Zudem kommt die schriftgemäße Erprobung im Aufseherdienst. Als Paulus die Erprobung der Diener als Voraussetzung für ihre Anerkennung im Dienst anordnete, deutete er die Erprobung der Aufseher an. *„Laß sie aber auch (s. Kontext: wie bei den Aufsehern) erprobt werden, dann laß sie (als anerkannte Diener) dienen, wenn sie untadelig sind.“*

„Du sollst dem Ochsen, der da drischt, nicht das Maul verbinden“, und: „Der Arbeiter ist seines Lohnes wert.“

1. TIMOTHEUS 5,17-18

(Kap. 3,10) Jeder biblische Älteste ist ein bewährter Hirte.

Zu diesen Mindestqualifikationen des Gemeindeältesten kom-

»Offenbar will Paulus, daß gewisse Älteste von der örtlichen Gemeinde finanziell unterstützt werden.«

men zwei zusätzliche für den unterstützungswürdigen Ältesten hinzu. Der Mann, den Timotheus sucht, muß erstens „wohl vorstehen“. Wie der vorbildliche Vater, der seiner Familie wohl vorsteht (Kap. 3,4f), trägt dieser Älteste Sorge für die Versammlung. Er ist der Inbegriff eines Hir-

ten der örtlichen Gemeinde. Seine Führung ist weder autoritär noch nachlässig. Zusammen mit seinen Ältestenkollegen trachtet er danach, die Leitung des Erzhirten der Gemeinden zu erkennen und tatkräftig auszuführen. Er ergreift die Initiative und trägt Verantwortung. Er weist die Unordentlichen zu recht und tröstet die Kleinmütigen. Er nimmt sich der Schwachen an und ist langmütig gegen alle (1Thes 5,14). Die Führung dieses Ältesten erinnert uns an den wohlthuenden Dienst des guten Hirten (Apg 10,38).

Alle Ältesten müssen lehrfähig sein. Timotheus sucht besonders den Ältesten, der etwas fähiger ist. Alle arbeiten „in Wort und Lehre“. Er hält Ausschau nach dem, der neben seinem Brotberuf noch härter und produktiver arbeitet (Vers 17). Gründliches induktives Studium des Wortes Gottes ist zeitaufwendig. Die Predigtvorbereitung, die Herstellung von Seminarunterlagen, die Vorbereitung von Vortragsreihen und Seminaren und das Lehren selbst ist harte Arbeit. Paulus will den überlasteten Ältesten von der beruflichen Verpflichtungen befreien, damit er sich vermehrt für die Versammlung einsetzen kann. Seine Forderung steht im Einklang mit Gal 6,6 *„Wer im Wort unterrichtet wird, der gebe dem, der ihn unterrichtet, Anteil an allen Gütern.“*



DIE GEMEINDE IST DEM ARBEITER VERPFLICHTET

In Vers 18 fährt Paulus fort, seine Anweisung mit zwei Schriftworten aus dem Gesetz und den Evangelien zu untermauern: *„Denn die*

Eheseminare und Jugendseminare zur Vorbereitung auf die Ehe

In einer Zeit, wo alle Werte ins Wanken geraten, fehlt es an vielen Stellen an klarer Orientierung. Gerade im Bereich von Ehe und Familie wird dies besonders deutlich.

Hier gilt es neu nach den Vorstellungen Gottes zu fragen. Dies wollen wir bei unseren Seminaren tun. Deshalb lautet das Gesamtthema des Eheseminars

„Gottes gutes Konzept für Ehe und Familie“.

In diesem Seminar geht es um Gottes Vorstellungen für alle Mitglieder der Familie, sowie auch um ganz praktische Fragen der Ehebeziehung, wie Kommunikation und Sexualität.

Das Gesamtthema für die Jugend lautet:

„Auf den richtigen Start kommt es an.“

Die Seminare finden in Ihrer Gemeinde statt. Das Eheseminar beginnt am Freitagabend und umfaßt Samstagvor- und nachmittag. Der Samstagabend ist der Jugend vorbehalten. Der Abschluß erfolgt dann am

Sonntag mit dem Gottesdienst für die ganze Gemeinde.

Im Blick auf Anfragen wenden Sie sich bitte an:

Joachim Deschner · Teichstraße 13
D-98574 Schmalkalden · ☎ (0 36 83) 40 39 05



Schrift sagt: „Du sollst dem Ochsen, der da drischt, nicht das Maul verbinden“, und: „Der Arbeiter ist seines Lohnes wert“. Die Arbeit dieser Ältesten erinnert ihn an die schwere Arbeit des Lasttiers. Dieser Gesetzesparagraph verfolgt eine dreifache Absicht. Erstens wird die Tierquälerei unterbunden. Der Schöpfer empfindet Erbarmen für den armen Ochsen! Der Ochse schleppt seine Last bei der Tageshitze in

Großes, wenn wir von euch das Irdische ernten?“ (1Kor 9,10f) Der Ochse, der Apostel, der Missionar und der hart arbeitende Älteste (so Paulus) haben einen im Gesetz verankerten Anspruch auf die materielle Entlohnung ihrer Arbeit.

Den zweiten Schriftbeleg entnimmt Paulus von der Aussendung der Zwölf und der siebzig Jünger (Mt 10,10; Lk 10,7; vgl. 3Mo 19,13). In

unendlichen Kreisen. Während er drischt, läuft ihm das Wasser im Maulkorb zusammen. Er schwimmt knietief in einem Meer von hochwertigem Futter und darf ja nichts fressen! Gott verbietet dem Bauern, das Tier so zu behandeln. Es hat doch ein Recht darauf, die Früchte seiner Bemühung zu genießen.

Zweitens bewahrt das Gebot den geizigen Bauern vor falscher Wirtschaftlichkeit. Wenn man an den großen Nutzen denkt, den er von seiner Landmaschine hat, sollte der kluge Landwirt nur froh sein, daß der Ochse während der Arbeit ein wenig Kraftfutter frißt, und das ohne die Arbeit zu unterbrechen! Die Nutzung steht in keinem Vergleich zum Aufwand.

Schließlich ist Gott weniger an artgerechter Tierhaltung interessiert, als an dem Wohlergehen seiner Arbeiter. Das macht Paulus im Ersten Korintherbrief überaus deutlich: *„Ist Gott etwa <nur> um die Ochsen besorgt? Oder spricht er das nicht durchaus um unsretwillen? Denn es ist um unsretwillen geschrieben, daß der Pflüger auf Hoffnung pflügen, und der Dreschende dreschen soll auf Hoffnung, <am Ertrag> teilzuhaben. Wenn wir euch das Geistliche gesät haben, was ist es da*

beiden Fällen verbot der Herr Jesus seinen Arbeitern, ihren eigenen Feldzug zu finanzieren. Er argumentierte, daß es nur angemessen sei, wenn der Arbeiter am Ende eines anstrengenden Tages für geleistete Arbeit entlohnt werde. Paulus wendet dieses Prinzip auf die vorbildlichen Gemeindevorsteher an.

EIN UMSTRITTENER ABSCHNITT

Beim ersten Blick auf diesen Text fällt dem Leser auf, daß die übliche Handhabung vieler Gemeinden heutzutage Paulus' Anweisungen an Timotheus widerspricht, denn die gängige Vorbereitung auf den vollzeitlichen Gemeindedienst ähnelt eher der landläufigen Berufsausbildung. Nach dem erfolgreichen Abschluß einer dreijährigen Lehre wird der Metzgerlehrling Geselle. Mediziner können nur solche werden, die ein langjähriges Studium abschließen. Und der „Möchtegern-Prediger“ muß natürlich ein Predigerseminar oder zumindest eine Bibelschule besuchen.

Zweifellos kann eine fundierte Ausbildung von einer bibeltreuen Institution eine große Hilfe für den späteren Dienst sein. Ein Abschluß ist aber keineswegs eine biblische Voraussetzung für den vollzeitlichen Gemeindedienst. Paulus denkt nicht an den Diplom-Theologen. Der weise Baumeister neutestamentlicher Gemeinden hat vielmehr den Berufstätigen im Auge. Er möchte den Ältesten, der sich in Familienkreis, Beruf und nebenberuflichem Gemeindedienst schon ausgezeichnet hat.

Christen tendieren dazu, zwischen zwei Extremen zu pendeln, und der Teufel fischt auf beiden Seiten der Brücke. Viele Gemeinden stellen einen Pastor (lat. Hirten) oder Prediger an und überlassen ihm den Großteil der Verantwortung und Arbeit. Aber die Bibel zeigt einen anderen Weg auf. Jede im Neuen Testament erwähnte Versammlung hatte eine Ältestenschaft oder ein Ältestenteam (eine Mehrzahl von Ältesten oder Pastoren), die die Gemeinde hüteten (Apg 14,23; 15,2; Phil 1,1; Tit

1,5; 1Pet 5,1; u. a. m.). Der Älteste, der der finanziellen Unterstützung der Gemeinde würdig zu achten ist, ist nicht *der* Pastor. Er agiert vielmehr als Mitglied eines Ältestenteams – als ein Pastor in einer Mannschaft von Pastoren.

Anderorts ist es kaum denkbar, daß Älteste im vollzeitlichen Gemeindedienst arbeiten! Dies ist eine Überreaktion zum besagten unbiblischen Pastorensystem, oder wie manche sagen „Ein-Mann-System“. In unseren Versammlungen wollen wir unbiblische

Strukturen, Benennungen und klerikale Titel meiden. Der Herr Jesus hat doch gelehrt, „...laßt ihr euch nicht Rabbi nennen; denn einer ist euer Lehrer, ihr alle aber seid Brüder.“ (Mt 23,8) Wir haben keinen Priester, Pater, Pastor oder Prediger. Wir wollen nur „Brüder“ sein. Das ist übrigens der Grund, aus dem die „Brüder“-Bewegung ihren Namen erhalten hat. Seit den Anfängen der Bewegung stehen „die Brüder“ für das Priestertum aller Gläubigen, für gabenbezogenen Dienst und gegen eine Aufteilung des Volkes Gottes in zwei Lager: die Kleriker (Profi-Christen) und die Laien (Gemeinen). Sie unterstützen Missionare und übergemeindliche Vollzeitler fleißig, aber mancherorts sind sie sehr skeptisch, wenn es um die finanzielle Unterstützung eines Gemeindeältesten geht. Warum? Weil die Angst vor dem Gespenst des Ein-Mann-Systems so real ist.

Was ist dazu zu sagen? Wenn Angst ange-sagt ist, sollten wir uns lieber davor fürchten, den biblischen Grundsatz von 1Tim 5,17f

(doppelte Ehre dem vorbildlichen Ältesten) zu mißachten. Es ist ohnehin klar, daß das Neue Testament das klerikale System mit keinem einzigen Wort unterstützt. Die Stimme vom Himmel betont, „Was Gott gereinigt hat, mache du nicht gemein!“ Kein einziger Wie-

dergeborener ist ein Laie (Gemeiner). Alle Gläubigen sind geheiligte Priester Gottes! (Apg 10,15; 1Pet 2,4-10) Auch wenn ein Ältester seinen Lebensunterhalt durch seinen Dienst erhält, steht er deswegen nicht über der Gemeinde oder über dem Ältestenteam. Er bleibt ein Mitältester unter Gleichen und die Ältestenschaft steht der Gemeinde als eine Hirten-Mannschaft vor (1Pet 5,1-5). Darüber hinaus wäre es nicht schriftgemäß, wenn dieser fleißige Arbeiter der Einzige wäre, der am Wort

dient. Das Neue Testament sieht vielmehr die Vielzahl von Beiträgen von begabten Brüdern bei den geist erfüllten Gemeindegemeinschaften vor (Eph 5,18-20; 1Kor 14,26-33).

ANREGUNGEN ZUR PRAKTISCHEN ANWENDUNG

Aber wenn wir diesen Bibeltext einfach stehen lassen, wie können wir ihn in unseren Gemeinden anwenden? Zunächst ist es wichtig zu erkennen, daß einige solcher begabten und bewährten Brüder in den Gemeinden in Österreich und Bayern gegenwärtig nebenberuflich arbeiten. Sie geben in der ihnen verfügbaren Zeit ihr Bestes, aber sie könnten so viel mehr bewirken,

»Auch wenn ein Ältester seinen Lebensunterhalt durch seinen Dienst erhält, steht er deswegen nicht über der Gemeinde.«

„... laßt ihr euch nicht Rabbinen nennen; denn einer ist euer Lehrer, ihr alle aber seid Brüder.“

MATTHÄUS 23,8

wenn sie nur mehr Zeit hätten. Ein noch größeres Potential an Förderung und Wachstum der Versammlungen wäre vorhanden.

Paulus schreibt den Gemeinden nicht vor, wie sie im Detail die Unterstützung dieser Mitarbeiter ein-

zurichten haben. Die Unterlassung solcher Vorschriften sichert eine hilfreiche Flexibilität für sich verändernde Zeiten und verschiedene Kulturen. Auch wir wollen uns vor derartig einengenden Vorschriften hüten. Es folgen daher einige praktische Beobachtungen und Vorschläge, die den Betroffenen und ihren Ältesten bei ihren Überlegungen eine Hilfe sein könnten.

- **Unsere Kultur:** Oft hört man, daß es der österreichischen Kultur widerspreche, wenn Österreicher in den vollzeitlichen Dienst treten. Wahrscheinlich fürchtet man sich so sehr vor der peinlichen Frage, „Wo haben sie Ihr Geld her?“, weil man selbst nicht kreativ genug darüber nachgedacht hat. Führe ich die Stundenanzahl von meinem Dienst oder den Umfang meiner Tätigkeit im Gespräch an, ist dies das Ende allen Widerspruchs. Als ein engagierter Student der österreichischen Mentalität bin ich vom Gegenteil überzeugt. Was der landläufigen religiösen Vorstellung widerspricht, ist das tatkräftige ehrenamtliche Engagement unserer Geschwister. Das ist im Lande der Kirchensteuer und der Amtskirche nicht einzuordnen!

Es ist wahr, daß Paulus oft auf sein Recht auf Lohn verzichtete. In manchen Situationen ist das klüger. Man ist schlecht beraten, Geld von einer Korinthergemeinde anzunehmen! Aber die Tatsache bleibt bestehen, daß er um dieses Recht für andere kämpft (1Kor 9 und 1.Tim 5,17-18 ist in jeder deutschen Übersetzung zu finden, die ich gelesen habe).

- **Die Moderne Berufswelt:** Wir leben nicht in der Welt des Zeltmachers Paulus. Hängt der Bruder im modernen Europa seinen säkulareren Beruf an den Nagel, ist er in manchen Berufszweigen draußen. Die Technik schreitet unaufhaltsam voran. Wer nicht auf dem Laufenden

bleibt, ist weg vom Fenster! Daher ist Leichtfertigkeit bei dieser Entscheidung fehl am Platz. Wenn eine Gemeinde einen Bruder in den Dienst entläßt, trägt sie eine große Verantwortung. Ihr materielles Opfer macht die Einkommensausfälle wett.



Fußtapfen des Glaubens 6-14



Sie suchen Lehrmaterial, das ihren Schülern biblische Lehre und Geschichte vermittelt und mit praktischen Anwendungen zu ihrem Leben verknüpft?

Fußtapfen des Glaubens ist ein chronologischer Bibelkurs in acht Bänden für 8- bis 14-Jährige (enthält Lehrhilfen für 6- und 7-Jährige). Diese Serie führt durch die ganze Bibel und eignet sich sehr gut für Haus- und Gemeindegottesstunden wie auch für den Religionsunterricht.

Fordern Sie unseren ausführlichen Katalog an.

Bibel-Christen Mission eV
Postfach 13 22
D-36082 Hünfeld



Telefon: (0 61 31) 61 69 14
Fax: (0 61 31) 61 20 06
eMail: info@BCM.de

• **Vollzeit oder Teilzeit?:** Wenn die Gemeinde den Dienst eines Bruders finanziell würdigt, ist es nicht gesagt, daß er auf seinen Brotberuf ganz und gar verzichten muß. In manchen Fällen würde eine Reduzierung des Arbeitspensums reichen, um den Dienst in der Gemeinde zu tun. Natürlich ist es nicht möglich, in jedem Beruf in Teilzeit zu arbeiten.

Obwohl die Vollzeitbeschäftigung oft sinnvoller ist, kann die Teilzeitbeschäftigung im Dienst des Herrn den Vorteil haben, daß die Fragen der Sozial- und Krankenversicherung leichter zu regeln sind. Man kann dies aber genauso gut über den gemeinnützigen Verein der Gemeinde regeln. Allenfalls ist der Rat eines guten Steuerberaters vonnöten.

• **Der beabsichtigte Wirkungskreis:** Ist eine Gemeinde zu klein, ein Vollzeitlichen zu unterhalten, ist die Aufgabe vielleicht zu klein. Es ist kaum erforderlich, in einer „Wohnzimmerngemeinde“ einen vollzeitlichen Mitarbeiter zu beschäftigen. Natürlich gibt es vollzeitliche Mitarbeiter, deren Lehredienst in mehreren Gemeinden stattfindet. In diesem Fall tragen diese Gemeinden die Verantwortung für seine Unterstützung (Gal 6,6; 1Kor 9,5-14), aber der Timo-

theustext (Kap. 5,17f) betrifft den Ältesten, der hauptsächlich in einer Ortsgemeinde tätig ist.

• **Im Glauben leben und dienen:** Im Neuen Testament fehlt von einem fixen Gehalt jede Spur. Die Bibel verbietet diese Praxis aber auch nicht. Hier soll Freiheit für eigene Überzeugungen herrschen. Es gilt das Prinzip: „*Euch geschehe nach eurem Glauben.*“ (Mt 9,29; 8,13)

Am Anfang, als der Herr Jesus und Seine Arbeiter ausgingen, brachte Er ihnen bei, Gott für ihr leibliches Wohl zu vertrauen. Sie hatten sich zu begnügen mit dem, was die verlorenen Schafe Israels ihnen vorlegten (Mt 10,5-15; Lk 10,1-12). Später würden sie ebenfalls ausgehen, aber mit dem Unterschied, daß sie nichts von den Heiden, sondern nur von den Gemeinden nahmen (Lk 22,35-37; 3Jo 7; 1Kor 9,5-14). Auch Paulus diente nach diesem Muster. Er vertraute dem Herrn in Bezug auf Proviant und Unterkunft. Der Apostel freute sich über die gelegentliche Unterstützung der Gemeinden. Er schätzte aber auch die Unabhängigkeit von Menschen, die man nur dann erfährt, wenn man sich mit dem begnügt, was der Herr bereitet (Phil 4,10-20).

Manche Menschen Gottes trach-

ten auch heute danach, dem Vorbild der neutestamentlichen Mitarbeiter zu folgen. Sie stellen keine Lohnforderungen, sondern sie begnügen sich mit dem, was der Herr ihnen durch seine Kinder zukommen läßt. Sie hoffen auf Gott, wie die wirkliche Witwe (1Tim 5,5) und tun Ihm ihre Bedürfnisse kund. Menschen wie Hudson Taylor, Georg Müller, A.N. Groves, Robert Cleaver Chapman, A.T. Pierson, H.A. Ironside, William MacDonald und andere mehr haben in der Tat bewiesen, daß Gott zu seinem Wort steht. „*Trachtet zuerst nach dem Reich Gottes und nach seiner Gerechtigkeit, und dies alles (tägliches Brot, Kleidung und Unterkunft) wird euch hinzugefügt werden*“ (Mt 6,33). Dr. Taylor formulierte es so: „Gottes Werk, getan in Seinem Sinn, wird Seiner Unterstützung nie ermangeln.“

Aber wie kann der seßhafte Älteste und seine Familie diesen Weg beschreiten, wenn sie in einer Gemeinde dienen, die schlußendlich für den Großteil seines Einkommens aufkommt? Man hört von verschiedenen Lösungen. Ein Bruder kriegt ein kleines Fixum plus Versicherungsbetrag von der Gemeinde. Er vertraut dem Herrn für den Rest. Geschwister tun ihre freiwilligen Gaben in Umschläge und geben sie in die Gemeindegasse. Andere Gaben kommen von anderen Gemeinden oder interessierten Geschwistern.

R.C. Chapman (und andere auch) hatte eine kleine Schachtel hinten im Gemeindegang. Die Geschwister gaben darin die Kollekte für Gemeinde- und Missionszwecke. Sie suchten Chapman's Schachtel auf, wenn sie mit ihrem Hirtenlehrer finanzielle Gemeinschaft haben wollten (Gal 6,6). Sicherlich gibt es noch eine Menge anderer kreativer Mittel und Wege.

Gott hat Wunderbares unter uns gewirkt. Viele haben sich bekehrt, und das Werk hat sich weit ausgedehnt. Gott hat uns gesegnet mit treuen, begabten Mitarbeitern. Aber viele Älteste sind in ihrem nebenberuflichen Gemeindedienst fast überfordert. Manche zeichnen sich als Vorsteher aus. Sie arbeiten wie Ochsen im Wort und in der Lehre. Es ist höchste Zeit, daß wir ihnen den Maulkorb losbinden. Sie sind doch ihres Lohnes wert!

Erste Anfänge in der

HANSE  STADT
WISMAR



Eckhard Moog, Lübow

Wir freuen uns über die Gelegenheit, unsere Gemeindegründungsarbeit vorstellen zu dürfen. Es ist ja nicht unsere Arbeit, sondern Gottes Werk, an dem wir stehen. Wir sind eine kleine Hausgemeinde, bestehend aus drei Familien, die es in den Nordosten Deutschlands verschlagen hat: in die Hansestadt Wismar.

Wismar liegt zwischen Rostock

und Lübeck und als Hansestadt direkt an der Ostsee, 30 km nördlich von Schwerin. Der größte Arbeitgeber ist die Werft. Die jüngere und mittlere Generation ist geprägt von der DDR-Vergangenheit. Mit der Wende begann hier, wie überall in Ostdeutschland, ein gewaltiger Umbruch. Die hohe Arbeitslosig-

*»Es ist ja nicht
unsere Arbeit,
sondern Gottes
Werk, an dem
wir stehen.«*

keit mit 20 bis 23% ist das größte Problem. Vierzig Jahre atheistische Vergangenheit haben natürlich auch Spuren in den Köpfen und Herzen der Menschen hinterlassen. Aber wir wissen, daß Gott auch diese Menschen liebt und sie retten will.

Die ersten Anfänge gehen in das Jahr 1991 zurück, als die Familie Fink mit fünf Kindern aus Schleswig-Hol-

stein nach Mecklenburg-Vorpommern übersiedelte, um einen landwirtschaftlichen Betrieb aufzubauen. Selbst aus einer Gemeindegemeinschaft kommend war es ihr Wunsch, auch hier Zeugnis zu sein. Nach Absolvierung der Bibelschule Brake und Gemeindegemeinschaft in Stuttgart sah sich Familie Moog 1994 mit ihren zwei Kindern von Gott in die Gemeindegemeinschaftsarbeit nach Wismar geführt. Als dritte im Bunde zog es die Familie Pastow mit vier Kindern nach Abschluß der Bibelschule Beatenberg nach Wismar.

Im Frühjahr 1996 trafen wir uns für etwa eine Woche zum Kennenlernen und Gebet, zum Lesen des Wortes Gottes und zum Austausch über unsere Vorstellungen und Lehrgrundlagen. Diese Zeit wurde uns auch im Nachhinein sehr bedeutsam. Hier wurden die Grundlagen für den gemeinsamen Weg gelegt. Bemerkenswert ist die Führung Gottes, der drei Familien ganz unterschiedlich und zu verschiedenen Zeiten hierher und zusammengeführt hat – etwas anders, als es sonst bei der Gemeindegemeinschaftsarbeit im Team üblich ist, wo sich die Team-Mitglieder gut kennen. Wir sind Gott auch heute noch dankbar für soviel Einmütigkeit in wichtigen Lehrfragen und in Fragen des Gemeindegemeinschaftsverständnisses.

Was uns wichtig wurde:

- Wir sind keine unabhängigen Individualisten, sondern sehen uns mit anderen Glaubenswerken, Gemeinden und Glaubensgeschwistern zur gegenseitigen Hilfeleistung, Ermutigung und Korrektur verbunden. So wurde und ist uns die Verbundenheit zu einer Brüdergemeindegemeinschaft in Rostock wertvoll. Wir treffen uns jeden Monat zu einem gemeinsamen Gottesdienst. Auch kommen wir lose alle zwei Monate mit Christen aus verschiedenen Gemeinden und Kirchen zum Austausch und zum Gebet für regionale Evangelisation zusammen.

- Von Beginn an feiern wir jeden Sonntag Gottesdienst und vierzehntägig vorher das Abendmal. Außerdem unterweisen wir die Kinder in zwei Gruppen und treffen uns wöchentlich zum Gebet, zum Austausch und zur Planung.



Die Gemeinde in einem Boot!

- Das erste Jahr war für die innere Festigung als „Kerngemeindegemeinschaft“ wichtig, dazu auch die lehrmäßige Fundamentlegung für unsere künftige Gemeindegemeinschaft.
- Als missionarische Öffnung nach außen sehen wir bis heute unseren Schwerpunkt im Aufbau persönlicher Beziehungen zu Men-

KEB, richteten wir ein Geschichtentelefon für Kinder ein.

Bei alledem stellen wir fest, daß unsere Zeit, Kräfte und Möglichkeiten begrenzt sind, denn wir stehen in Beruf, Familie und Gemeindegemeinschaftsarbeit. Das macht uns umso abhängiger von unserem Herrn Jesus, der über Bitten und Verstehen zu tun vermag.

Für uns stellen sich momentan folgende Fragen: Sollen wir Gemeinderäume mieten? Welche Rechtsträgerschaft wählen wir? Wie soll die Gemeindegemeinschaft heißen? Sollen wir vorerst weiter zum Hausgottesdienst einladen, und auch zu evangelistischen Hauskreisen? Hierbei können wir uns nicht oft genug daran erinnern, daß Jesus Christus, unser Herr, die Grundlage und Hilfe all unserer Aktivitäten und Planungen ist und bleibt.

Vielleicht ist bei dem einen oder anderen von Euch das Interesse an unserer Gemeindegemeinschaftsarbeit geweckt worden, und Ihr möchtet uns im Gebet begleiten. Habt Dank dafür! ■

► *Gemeindegemeinschaftsadresse*

Bitte betet mit für die Entscheidung, ob an dieser Stelle bald eine Adresse stehen soll.



schen unseres Umfeldes. Diese ergeben sich dadurch, das wir alle im Berufsleben stehen und Familien mit Kindern haben. Hierbei können wir auch einen evangelistischen Weihnachtsgottesdienst erwähnen, zu dem einige Familien aus unserem Bekanntenkreis kamen. Zum Jahreswechsel verteilten wir das Andachtsbuch „Leben ist mehr“. In der Adventszeit begannen wir mit Hilfe der KEB einen Kinder-Bibel-Club, der einmal wöchentlich an zwei Orten stattfindet. Und Anfang 1999, ebenfalls mit Hilfe der



*Familie Eckhard Moog
Mecklenburger Str. 19
D-23972 Lübbow
Tel.: (0 38 41) 78 58 64*

»Anstellungsfragen in der Gemeinde- gründung«

Stefan Schnitzer, Hoyerswerda

In einer Gemeindegründungsarbeit tauchen nicht nur geistliche Fragen auf. Auch steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragen werden aufgeworfen. Einerseits ist man bemüht, Spendengelder möglichst effektiv einzusetzen. Andererseits ist es natürlich selbstverständlich, dass etwaige gesetzliche Bestimmungen beachtet werden müssen (Röm 13,7).

Dabei sind viele gesetzliche Regelungen nicht nur kompliziert, sondern auch immer wieder Veränderungen unterworfen. Die Informationen und Zahlen, die in diesem Artikel genannt werden, können deshalb sehr schnell überholt sein. Obendrein ist es so, dass verschiedene Krankenkassen unterschiedlich hohe Beiträge erheben. Es kann auch Unterschiede zwischen einzelnen Bundesländern

geben. Deshalb sollte man sich auf jeden Fall von fachkundigen Stellen beraten und bei einer konkreten Lohnabrechnung helfen lassen.

Kostenlose Auskünfte erhält man bei den Krankenkassen, beim Finanzamt und bei der Berufsgenossenschaft. Steuerberater beraten gegen ein Honorar, jedoch ist eine Erstberatung oft kostenlos. Um sich noch etwas mehr abzuschern, und als Gedächtnisstütze, kann man nach einem Gespräch zu Hause eine schriftliche Notiz an-

fertigen, die den Namen des Auskunftgebenden, den Zeitpunkt und die Ergebnisse des Gesprächs enthält. Zu einem ganz konkreten Sachverhalt, der vollständig dargestellt sein muß, darf man beim Finanzamt auch eine kostenlose *schriftliche* Auskunft erbitten.

Im folgenden ist die Situation des „Gemeindegründers“ beschrieben. Was für ihn gilt, kann jedoch auch auf weitere Mitarbeiter angewandt werden, z.B. auf einen Mitarbeiter in der Jugendarbeit, oder auf die mitarbeitende Ehefrau des Gemeindegründers.

1. ZUWENDUNGEN OHNE ANSTELLUNGSVERTRAG

Ein Gemeindegründer muß nicht unbedingt angestellt werden. Er kann von Freunden und Bekannten auch dann (vereinzelt oder regelmäßig) Zuwendungen erhalten, wenn kein Anstellungsvertrag vorliegt.

Die Zuwendungen sind dazu gedacht, die Gemeindegründung und den Lebensunterhalt des Gemeindegründers zu finanzieren. Leistung (Zuwendung) und Gegenleistung (Gemeindegründungsarbeit) hängen also eng miteinander zusammen. Der Zusammenhang bleibt selbst dann bestehen, wenn der Bekannte ausdrücklich bestimmt: „Für Sie privat“. Der Gemeindegründer bekommt das Geld, weil er als Gemeindegründer tätig ist. Deshalb sind diese Zuwendungen grundsätzlich als einkommensteuerpflichtige Einkünfte zu bewerten. (Als „Schenkung“ im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes § 7 kann man solche Zuwendungen wohl nicht einordnen.)

Alle Zuwendungen werden notiert und dem Finanzamt gegenüber angegeben. Dabei kann der Teil der Zuwendungen, der für Sachkosten wie z.B. den Kauf von Liederbüchern verwendet wurde, unter Umständen abgezogen werden bzw. bleibt unberücksichtigt. Einkommensteuer fällt nur dann an, wenn das gesamte zu versteuernde Einkommen eines Ehepaars über ca. 26.000,- DM im Jahr liegt. Für eine Tätigkeit als „freiberuflicher Prediger“ o.ä. bekommt man eine eigene Steuernummer. Mit der Krankenkasse ist abzuklären, ob man möglicherweise als „schein-selbstständig“ einzustufen ist.

Unter bestimmten Umständen muß der Freiberufler für seine Tätigkeit gesonderte Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von ca. 400,- DM im Monat abführen. Falls auch seine Frau berufstätig ist, kann er diese Summe

aber eventuell halbieren, wenn er zu einer privaten Krankenkasse wechselt.

Die soziale Absicherung des Gemeindegründers sollte jedenfalls nicht vergessen werden: Ist er krank- und pflegeversichert? Plant er eine Altersvorsorge? Ist er gegen Dienstunfälle ausreichend abgesichert? Eine freiwillige Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft kann empfehlenswert sein, da sie einen Unfallschutz bietet.

Übrigens gelten nicht nur Geldzuwendungen unter den genannten Voraussetzungen als einkommensteuerpflichtige Einkünfte. Sachzuwendungen sind ganz ähnlich zu behandeln. Näheres hierzu siehe gegen Ende dieses Artikels im Abschnitt „Geld- und Sachgeschenke“.

2. ANSTELLUNG BEI EINEM GEMEINNÜTZIGEN VEREIN

2.1 DER WEG ZUR ANSTELLUNG

Ein regulärer Arbeitsvertrag bei einem Missionswerk oder einem gemeinnützigen Verein hat gegenüber einer freiberuflichen Tätigkeit verschiedene Vorteile: Die soziale Absicherung des Gemeindegründers läßt sich leichter verwirklichen. Es können Spendenbescheinigungen ausgestellt werden, die sich bei den Spendern unter Umständen deutlich steuermindernd auswirken. Ein weiterer Vorteil ist der, dass ein Arbeitsverhältnis eine relativ unkomplizierte Sache ist und sich Rechtsauskünfte hierzu leichter einholen lassen.

Als Anstellungsträger kann ein bestehendes Missionswerk in Frage kommen, z.B. die Deutsche Gemeinde-Mission, Am Wasser 8, D-36169 Rasdorf, Tel. (06651) 671. Das Missionswerk kann die Spenden aus dem Freundeskreis verwalten, Spendenbescheinigungen ausstellen und dem Gemeindegründer aus den Spenden seines Freundeskreises ein Gehalt auszahlen. Man sollte abklären, ob das Missions-

»Deshalb sollte man sich auf jeden Fall von fachkundigen Stellen beraten und bei einer konkreten Lohnabrechnung helfen lassen.«

werk dem Gemeindegründer gegenüber weisungsbefugt ist oder ob er selbständig arbeiten darf.

Man kann jedoch auch am Ort der Gemeindegründung einen eigenen gemeinnützigen Verein gründen, der die Anstellungsträgerschaft übernimmt. Das bedeutet zwar Mehrarbeit für den Gemeindegründer oder seine Mitarbeiter, stärkt aber auch das Verantwortungsbewußtsein

der wachsenden Gemeinde. Es entsteht nicht der Eindruck, dass der Gemeindegründer von einem fernem Missionswerk ein festes Gehalt bekommt und ganz gut versorgt ist. Vielmehr werden die Gemein-demitglieder in den jährlichen Vereinssitzungen mit der finanziellen Realität konfrontiert und können erkennen, wie wichtig ihr eigener Beitrag ist.

Es gibt Buchführungsprogramme für den Computer, mit denen man die Einnahmen und Ausgaben des Vereins recht einfach erfassen kann. Die Anforderungen an die Buchführung eines gemeinnützigen Vereins sind in der Regel auch nicht sehr hoch. Man braucht also keine Angst vor diesen Dingen zu haben.

Anstellungsträgerschaft und Buchführung können zunächst auch einem bestehenden Missionswerk übertragen und erst nach zwei oder drei Jahren, wenn ein eigener Verein gegründet ist, selbst übernommen werden. Zwischen Anstellungsträger und Gemeindegründer wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen. Da das Gehalt - aufgrund knapper Spendeneingänge - meistens recht niedrig angesetzt werden muß, empfiehlt es sich möglicherweise, gleich einen Teilzeit-Arbeitsvertrag abzuschließen, unter Nennung der Wochenarbeitszeit und des Stundenlohnes.

Niemand verbietet dem Gemeindegründer, soweit ihm das möglich ist, ehrenamtlich (d.h. kostenlos) noch länger zu arbeiten. Aber eine fest vereinbarte Wochenarbeitszeit unter Nennung eines



(eher niedrigen) Stundenlohn schützt den Gemeindegänger vor überzogenen Erwartungen aus der Gemeinde. Die Gemeinde versteht leichter, dass der Gemeindegänger die Arbeit nicht alleine bewältigen kann, und dass die ehrenamtliche Mitarbeit der Gemeindeglieder unverzichtbar ist.

Falls aus finanziellen Gründen ein weiterer Beruf ausgeübt werden muß, entsteht bei der Gemeinde nicht so schnell der Eindruck, die Gemeindegänger würden nun plötzlich vernachlässigt. Beide Arbeitsstellen lassen sich zeitlich einigermaßen sauber voneinander trennen, und die Gemeinde weiß, wieviel Arbeit sie von ihrem Gemeindegänger erwarten kann – und wieviel nicht.

Während man auf der Suche nach diesem zweiten Job ist, kann man sich mit einem Teilzeit-Arbeitsvertrag unter Umständen „halbtags arbeitslos“ melden und ein entsprechendes Arbeitslosengeld beziehen.

Für ehrenamtliche Mehrarbeit („unbezahlte Überstunden“) besteht übrigens unter Umständen kein *berufsgenossenschaftlicher* Versicherungsschutz. Jedoch besteht für viele Fälle von *anderer* Seite ein Versicherungsschutz, z.B. von seiten der gesetzlichen Krankenversicherung. Es kann sinnvoll sein, im Arbeitsvertrag festzuhalten, für welche Tätigkeiten oder Arbeitszeiten Gehalt bezahlt wird (damit *berufsgenossenschaftlicher* Versicherungsschutz besteht).

2.2 HOHE LOHNNEBENKOSTEN VERBRAUCHEN SPENDENGELDER

Nehmen wir an, eine Gemeindegängerfamilie hat zwei Kinder. Ein Kind besucht die Grundschule, das andere drei Stunden täglich einen Kindergarten. Der Freundeskreis der Familie überweist monatlich durchschnittlich 2.500,- DM auf die Konten des Anstellungsträgers (z.B. Missionswerk). Nehmen wir weiter an, dass von dieser Summe 2.000,- DM für den Lebensunterhalt der Familie verwendet werden können.

Mit diesen 2.000,- DM muß nicht nur das Nettogehalt des Gemeindegängers finanziert werden, sondern auch Krankenversiche-

rung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung. Dabei muß berücksichtigt werden, dass nicht nur der Arbeitnehmeranteil zu tragen ist, sondern auch der Arbeitgeberanteil.

Diese Sozialversicherungsbeiträge werden vom Brutto-Lohn berechnet: Insgesamt 13,9 % der Brutto-Lohnhöhe steht der Krankenkasse zu (je nach Krankenkasse auch mehr oder weniger), 1,7 % fließt in die Pflegeversicherung, derzeit 19,5 % in die Rentenversicherung und 6,5 % in die Arbeitslosenversicherung. Mit dem Brutto-Lohn steigen also immer auch die Sozialabgaben. Die insgesamt 41,6 % werden der Krankenkasse überwiesen, die die Weiterverteilung übernimmt. Dort erhält man auch eine kostenlose Beitragstabelle,

den Brutto-Lohnsummen und nach berufsspezifischen Gefahrklassen. Im Gemeindegängerbereich muß der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von ungefähr 0,65 % aller Brutto-Löhne entrichten, mindestens jedoch insgesamt ca. 200,- DM im Jahr.

Falls die Gemeinde gerade Baumaßnahmen durchführt, ist natürlich eine höhere Gefahrklasse gegeben. Deshalb meldet man diese Arbeiten vor Beginn an und erhält dann nähere Informationen. Achtung: Auch Personen, die ohne Entgelt beim Umbau mithelfen (z.B. Gemeindeglieder), müssen berufsgenossenschaftlich versichert werden!

Bei der folgenden Gehaltsberechnung wird deutlich, wie teuer

Spendenbudget für das Gehalt	2.000,00 DM
gesetzliche Abzüge:	
monatl. Anteil Berufsgenossenschaft ca.	- 10,71 DM
Arbeitgeberanteil Krankenversicherung	- 114,32 DM
Arbeitgeberanteil Pflegeversicherung	- 13,98 DM
Arbeitgeberanteil Rentenversicherung	- 160,38 DM
Arbeitgeberanteil Arbeitslosenversicherung	- 53,46 DM
Bruttogehalt	1647,15 DM
weitere gesetzliche Abzüge:	
Arbeitnehmeranteil Krankenversicherung	- 114,32 DM
Arbeitnehmeranteil Pflegeversicherung	- 13,98 DM
Arbeitnehmeranteil Rentenversicherung	- 160,38 DM
Arbeitnehmeranteil Arbeitslosenversicherung	- 53,46 DM
Netto-Gehalt (= Auszahlungsbetrag)	1305,01 DM

le, aus der man die einzelnen Summen ablesen kann.

Lohnsteuer ist in vielen Fällen keine zu entrichten, da sich die Höhe des Gehaltes an den eingehenden Spenden orientieren muß und daher nicht allzu hoch ist. So auch in unserem Beispiel.

Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, seine Arbeitnehmer berufsgenossenschaftlich zu versichern. Eignet sich z.B. auf einer Dienstfahrt ein Autounfall, so kommt die Berufsgenossenschaft in der Regel für Rehabilitationsmaßnahmen auf. Ansprechpartner ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, D-22281 Hamburg, Tel. 040/5146-2940. Der Genossenschafts-Beitrag richtet sich nach

(bzw. wertvoll!) die soziale Absicherung eines Mitarbeiters ist.

Nur **65,3 %** der für das Gehalt eingesetzten Spenden können dem Gemeindegänger ausgezahlt werden!

2.3 SENKUNG DER LOHNNEBENKOSTEN MIT HILFE GERINGFÜGIGER BESCHÄFTIGUNG

Dieser Prozentsatz läßt sich deutlich anheben. Dabei sind unsere Motive nicht die, den wichtigen Aufgaben der Sozialversicherungen oder des Staates Finanzen zu entziehen. Vielmehr geht es darum, eine Gemeindeaufbauarbeit zu fördern bzw. überhaupt erst zu ermöglichen. Langfristig kann eine gelungene Gemeindeaufbauarbeit

für Staat und Sozialversicherungen von großem Nutzen sein, da Menschen grundlegend verändert werden: Wer sich für ein konsequentes Leben mit Gott entscheidet, hinterzieht keine Steuern, zeigt ein höheres Verantwortungsbewußtsein für seine Gesundheit und kann vielleicht verhindern, dass seine Familie zerbricht und ein Teil davon auf öffentliche Unterstützung angewiesen ist.

»Die Lohnnebenkosten lassen sich deutlich senken, wenn die Ehefrau als geringfügig Beschäftigte angestellt wird.«

Die Lohnnebenkosten lassen sich deutlich senken, wenn die Ehefrau als geringfügig Beschäftigte angestellt wird. Nach der neuen Gesetzesänderung können ihr bis zu 630,- DM ausgezahlt werden, wobei der Arbeitgeber zusätzlich 22 % dieses Betrages an Sozialversicherungen (Kranken- und Rentenversicherung) abführen muß.

In unserer Modellfamilie werden die zur Verfügung stehenden 2.000,- DM also folgendermaßen aufgeteilt: Die Ehefrau erhält 630,- DM ausgezahlt, dafür muß der Arbeitgeber zusätzliche 138,60 DM Sozialversicherungsbeiträge bezahlen und ca. 4,10 DM für die Berufsgenossenschaft einplanen. Es stehen also noch 1.227,30 DM für den Gemeindeglieder zur Verfügung. Davon läßt sich - nach Abzug der Berufsgenossenschaft und der Arbeitgeberanteile - ein Brutto Gehalt von ca. 1.010,- DM errechnen. Nach Abzug der Arbeitnehmeranteile kann ein Netto-Gehalt von 799,84 DM ausbezahlt werden.

Der Familie werden nun also insgesamt **1.429,83 DM** ausgezahlt, das sind immerhin **ca. 71,5 %** der dafür verwendeten Spendengelder. Gegenüber dem ersten Rechenmodell, bei dem nur der Mann angestellt war, stehen der Familie nun **124,82 DM** mehr zur Verfügung.

Verschiedene Voraussetzungen müssen aber beachtet werden: Die geringfügig Beschäftigte darf nicht mehr als 630,- DM im Monat verdienen, die wöchentliche Arbeitszeit muß unter 15 Stunden liegen und der Stundenlohn sollte in manchen Fällen maximal 22,- DM betragen. Die im Arbeitsvertrag vereinbarten Zahlen müssen diesen

Voraussetzungen Rechnung tragen. Der 630-DM-Job muß auf der Lohnsteuerkarte vermerkt werden.

Außerdem darf die Frau keine weiteren Einkünfte haben, da sonst zusätzlich Lohnsteuern anfallen und andere Komplikationen eintreten. Man sollte also genau überlegen, ob sie weitere Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Vermietung, Kapital-

vermögen oder aus anderen Quellen hat. Erfreulich ist, dass *steuerfreie* Einkünfte in vielen Fällen *nicht* berücksichtigt werden müssen. Bei Zinseinkünften gilt zur Zeit ein sehr hoher Freibetrag von 6.000,- DM. Beim Finanzamt erhält man die Bescheinigung, daß keine weiteren positiven Einkünfte vorliegen. Diese Bescheinigung muß dem Arbeitgeber unbedingt vorgelegt werden.

Vorsicht: Weitere Einkünfte entstehen unter Umständen, wenn die Frau von einem Bekannten 100,- DM geschenkt bekommt. Wenn sie diese 100 DM bekommt, weil sie in der Gemeindegründungsarbeit tätig ist, dann besteht ein enger Zusammenhang zwischen ihrer Mitarbeit in der Gemeindegründung und der Gabe. Die Gabe zählt also möglicherweise zu den einkommensteuerpflichtigen Einkünften, wie sie am Anfang dieses Artikels erwähnt wurden. Auf der sicheren Seite ist man, wenn man die 100,- DM der Gemeindekasse bzw. der Kasse des Anstellungsträgers zuführt. (Auf diese Verwendung kann man den Bekannten ja hinweisen.) Dort kann die Gabe helfen, das Gehalt der Gemeindegliederfamilie zu finanzieren. Dieser Umweg ist wichtig, da die 630-DM-Frau weitere einkommensteuerpflichtige Einkünfte vermeiden muß.

630-DM-Kräfte haben übrigens die Möglichkeit, mit einem freiwilligen Zusatzbeitrag volle Leistungsansprüche in der Rentenversicherung zu erwerben. Dazu sind monatlich zur Zeit 47,25 DM nötig. Das kann sich z.B. dann lohnen, wenn die Beschäftigte noch Anwartschaftszeiten für die Rentenversicherung vollmachen möchte.

Ein Spezialfall der geringfügigen Beschäftigung ist der Aushilfsjob. Wenn der Aushilfsjob nicht berufsmäßig ausgeübt wird und höchstens zwei Monate lang oder 50 Arbeitstage im Jahr, dann müssen unter Umständen *keinerlei* Sozialabgaben, und auch keine Lohnsteuer abgeführt werden.

2.4 SOZIALVERSICHERUNGSFREIE LOHNBESTANDTEILE

Die Lohnnebenkosten können auch dadurch gesenkt werden, dass der Arbeitgeber sozialversicherungsfreie Lohnbestandteile ausweist.

2.4.1 KINDERGARTENZUSCHUß

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Kindergartenzuschuß gewähren. Jedoch sollte die Kindergartenzeit die Arbeitszeit vielleicht nicht überschreiten. Sind im Arbeitsvertrag der Frau z.B. 12 Wochenarbeitsstunden für den 630-DM-Job vorgesehen, das Kind aber 15 Stunden pro Woche im Kindergarten, so berücksichtigt man sicherheitshalber nur die anteilige Kindergartengebühr. Nehmen wir einen Kindergartenbeitrag von insgesamt 100,- DM (für 15 Stunden) an, dann kann auf alle Fälle ein Zuschuß von 80,- DM (für 12 Stunden) abgabenfrei gewährt werden.

Steht das Kindergartenkind kurz vor der Einschulung oder ist schon sechs Jahre alt, so sollte man sich über die genauen Regeln erkundigen. Beispielsweise kann es sein, dass unmittelbar vor der Einschulung, nämlich ab Ende Juli, der Zuschuß sozialabgabenpflichtig wird.

Der Arbeitnehmerin kann also netto 710,- DM ausgezahlt werden, ohne dass zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Die Originalrechnung vom Kindergarten wird zu den Buchführungsunterlagen des Arbeitgebers genommen.

2.4.2 GEBURTSBEIHILFE

Bekommt der Gemeindeglieder Nachwuchs (oder heiratet er), dann können abgabenfrei 700,- DM je freudigem Ereignis ausbezahlt werden. Das Geld muß innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Ereignis fließen.



Wenn ein solches Ereignis ins Haus steht, kann man überlegen, ob man eine eventuell mögliche Gehaltserhöhung hinauszögert und sich statt dessen die sozialabgabenfreie Geburtsbeihilfe auszahlen läßt.

2.4.3 WEITERE LOHNSTEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSFREIE ZUSCHÜSSE

Auch Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge sind unter bestimmten Umständen weder sozialversicherungspflichtig noch lohnsteuerpflichtig. Als „Nachtarbeit“ begünstigt ist die Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr. In der Praxis ist die Sache aus verschiedenen Gründen nicht ganz unkompliziert: So sollte bzw. muß die Gewährung solcher Zuschläge im Arbeitsvertrag geregelt sein, und es muß Buch geführt werden über die tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

Es gibt noch eine ganze Reihe anderer lohnsteuer- und sozialversicherungsfreier Zuschüsse, die der Arbeitgeber unter bestimmten Umständen auszahlen kann, beispielsweise Erholungsbeihilfen bei Berufskrankheit oder bei einer Kur, Fahrtkostenersatz zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, und Arbeitgeberzuschüsse zum Krankengeld und zum Mutterschaftsgeld. Sozialversicherungsfrei bleiben unter Umständen auch Ausbildungsbeihilfen. Das eine oder andere kann in bestimmten Situationen interessant sein.

2.4.4 ERSATZ VON AUSLAGEN

Unter Beachtung bestimmter Regeln können Fahrtkosten und Telefonkosten direkt vom Spendenkonto beglichen werden. Auch weitere Sachkosten wie zum Beispiel der Kaufpreis von Liederbüchern und Umbaukosten für Gemeinderäume sollten vom Spendenkonto getragen werden. Eine lohnsteuer- und sozialabgabenfreie Erstattung solcher Aufwendungen ist möglich, wenn sie nur im Inter-

esse des Arbeitgebers gemacht wurden (ohne eigenes Interesse des Arbeitnehmers).

Ein Rechenbeispiel verdeutlicht, warum sich der Auslagenersatz auch bei kleinen Beträgen lohnt. Angenommen die Anschaffung eines Liederbuchs für die Gemeinde kostet 20 DM. Wird die Summe direkt vom Spendenkonto überwiesen, so kostet dieses Buch die Spender wirklich nur 20 DM. Wird das Liederbuch jedoch vom Gemeindeglieder privat bezahlt - also von seinem Nettogehalt - so kostet es die Spender 20,- DM zusätzlich der anteiligen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungen auf diese 20,- DM. Bei einem Lohnnebenkostenanteil von beispielsweise 32 % würde das bedeuten, dass in diesem Fall insgesamt 29,41 DM an

Spendengeldern notwendig sind, um dieses Buch zu kaufen.

Das Buch ist so teuer, weil es - scherzhaft ausgedrückt - kranken- und rentenversichert worden ist. Die Zusatzkosten können vermieden werden, wenn man konsequent Belege und Quittungen sammelt und solche Kosten direkt vom Spendenkonto abzieht.

Dies gilt nicht nur für Bücher, sondern auch für viele andere Sachkosten, Fahrt- und Telefonkosten usw. Kommt hier monatlich eine Summe von z.B. 300,- DM zusammen, so kann man bei Abrechnung über das Spendenkonto schon rund 140,- DM an Spendengeldern sparen. Man sollte so oft wie möglich das Spendenkonto *direkt* belasten und möglichst selten den kostenintensiven Umweg über das Nettogehalt wählen.

Der Gemeindeglieder verauslagt solche Kosten und läßt sie sich später erstatten (z. B. dann, wenn genügend Geld auf dem Spendenkonto vorhanden ist). Der Rechtsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber verjährt normalerweise nach zwei bis drei Jahren (BGB §196 + 201f.). Jedoch strebt man eine zeitnahe Erstattung an, da das Finanzamt sonst möglicherweise keinen zeitlichen Zusam-

menhang mehr zwischen Auslagen und Erstattung erkennen kann und einen Mißbrauch unterstellt.

2.4.5 ERSTATTUNG VON UMZUGSKOSTEN

Wenn ein Umzug beruflich veranlaßt ist, dann kann der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer die Kosten unter bestimmten Umständen lohnsteuerfrei und sozialabgabenfrei ersetzen. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Anstellungsvertrag mit einem Missionswerk geschlossen wird, der Umzug an den Ort der Gemeindegliedergründung aber noch bevorsteht.

Am einfachsten ist es, wenn die Umzugskosten vom Gemeindegliedergründer vorgestreckt und später gegen Originalbelege erstattet werden. Wenn das Spendenkonto nicht so gut gefüllt ist, kann die Erstattung auch in Teilbeträgen erfolgen. Am besten hält man dies schriftlich fest und nimmt diese Vereinbarung zu den Gehaltabrechnungsunterlagen des Anstellungsträgers. Auch hier sollte die Erstattung möglichst zeitnah erfolgen.

Da es sich bei tatsächlichen Gesamt-Umzugskosten meistens um einen vier- bis fünfstelligen Betrag handelt, können hier große Summen an Spendengeldern gespart werden. Kostet ein Umzug beispielsweise 5.000,- DM, so kann diese Summe dem Gemeindeglieder ohne jede Abzüge überwiesen werden. Benutzt man das Geld jedoch dazu, sein Gehalt zu erhöhen, so kommen von den 5.000,- DM bei ihm nur noch ca. 3.400,- DM an (bei einem Lohnnebenkostenanteil von 32 %).

Wer sich über das Umzugskostengesetz informiert, hat also schnell über 1.000,- DM gespart. Er darf auch manch schöne Überraschung erleben. So gehören zu den Umzugskosten nämlich unter Umständen auch: Reisen zur Besichtigung einer Wohnung, Mietentschädigungen für die alte und neue Wohnung, Vermittlungsgebühren für die neue Wohnung, umzugsbedingter Nachhilfeunterricht für die Kinder, Vorhänge, ein neuer Herd, Erweitern von Elektro- oder Gasleitungen, Ab- und Anmeldekosten des Telefons, Umschreiben von Kraftfahrzeugen und Schönheitsreparaturen in der alten Wohnung (wenn vom Miet-

»Das Buch ist so teuer, weil es – scherzhaft ausgedrückt – kranken- und rentenversichert worden ist.«

vertrag gefordert). Im Umzugsfall sollte man also fleißig Quittungen sammeln. Darüber hinaus gibt es eine zusätzliche Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen, die für unsere Modellfamilie bei ca. 2.800,- DM liegt.

Umzugskosten könnten statt dessen auch bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Aufgrund der eher bescheidenen Einkommensverhältnisse von Gemeindegründern wäre der dabei erzielte Steuerspareffekt jedoch in vielen Fällen gleich Null.

2.4.6 GEHALTSUMWANDLUNG

Vorsichtig muß man sein, wenn man nun seine bisherige Lohnabrechnung korrigieren möchte: Zuwendungen des Arbeitgebers wie z.B. Kindergartenzuschüsse sind nämlich *nur dann* lohnsteuer- und sozialabgabenfrei, wenn sie *zusätzlich* zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden! Nicht erlaubt ist es also, Teile des sozialabgabenpflichtigen Arbeitslohns in sozialabgabenfreie Sonderzuwendungen umzuwandeln.

Auf der sicheren Seite bewegt sich der Arbeitgeber jedoch, wenn er *anstelle einer Gehaltserhöhung* einen sozialabgabenfreien Zuschuß gewährt. (Zur Erhöhung darf der Arbeitgeber aber nicht ohnehin verpflichtet sein.) Eine andere Möglichkeit besteht darin, regelmäßige Zuschüsse gleich von Anfang an, also vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an auszubezahlen.

2.5 BEISPIEL EINER GEHALTSABRECHNUNG

2.5.1 FESTLEGUNG DES MONATLICHEN GESAMTBETRAGS

Man fängt damit an, dass man abschätzt, welchen monatlichen Betrag man in Zukunft für den eigenen Lebensunterhalt vom Spendenkonto abzweigen kann. Dabei ist es natürlich von Vorteil, wenn man diesen Betrag nicht dauernd ändern muß, z.B. aufgrund der berücksichtigten Spendenflaute im „Sommerloch“. Denn jede Betragsänderung erzwingt eine erneute Lohnberechnung, was mit Arbeit verbunden ist. - Manche Schwankungen im Spenden-

denaufkommen kann man aber dadurch ausgleichen, dass man Auslagen für Telefongebühren und Fahrtkosten zwar sorgfältig schriftlich festhält, aber nur dann vom Spendenkonto abzieht, wenn dort auch genügend Geld bereitliegt. In unserem Beispiel beträgt die für das Gehalt monatlich zur Verfügung stehende Summe 2.000,- DM.

2.5.2 EINKOMMEN DER FRAU

Im nächsten Schritt wird das Einkommen der Frau bestimmt. Wir

übernehmen dazu das oben schon durchgeführte Rechenmodell 630-DM-Job mit Kindergartenzuschuß (Muster Gehaltsabrechnung: Nadine Gehvoran – siehe oben).

Zusätzlich zu dem Nettogehalt muß der Arbeitgeber 138,60 DM an die Kranken- und Rentenversicherung überweisen und ca. 4,10 DM für die Berufsgenossenschaft einplanen. Insgesamt muß der Anstellungsträger 852,70 DM für den 630-DM-Job und den Kindergartenzuschuß aufbringen.

2.5.3 EINKOMMEN DES MANNES

Von den monatlich zur Verfügung stehenden 2.000,- DM bleiben also noch 1.147,30 DM übrig.

Nehmen wir an, der Gemeindegründer ist erst vor kurzem an seinen neuen Wirkungsort gezogen. Die Umzugskosten übernimmt zu einem großen Teil der Anstellungsträger. Man ist sich einig, dass dies in mehreren Teilbeträgen geschieht, nach Möglichkeit in Höhe von jeweils 300,- DM. Dadurch reduziert sich die Ausgangssumme

Lohn/Gehaltsabrechnung		FOLGEBERECHNUNG	
Name		Firma (Stempel)	
Name <u>Gemeindehelferin</u>		Evangelischen freien Christus - Gemeinde e.V.	
Name <u>Nadine Gehvoran</u>		Christus - Gemeinde e.V.	
Zeitraum <u>Juli 1999</u>		H.-Heine-Str. 90, 09977 Hayerswerda	
Lohn/Gehalt	Gehalt/Std. à DM	630	
	Weihnachts-/Urlaubsgeld	+ /	
	Überstunden à DM	+ /	
	Überstd.-/Akkord-Zuschläge	+ /	
	Sonderzahlung/Sachbezüge	+ /	
Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers		+ /	
Abzüge	Brutto-Verdienst		- 630
	Lohnsteuer-Freibetrag	-	
	Lohnsteuer Kl. aus	- /	
	Kirchensteuer: ev. / kath.	+ /	
	Sozialversicherungsbeiträge:		
	Krankenkasse	+ /	
	Rentenversicherung	+ /	
	Arbeitslosenversicherung	+ /	
	Vorschuß/Abschlagszahlungen	+ /	
	Vermögenswirksame Leistg. an	+ /	-
Steuerfreie Bezüge	Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge	+ /	- 630
	Auslagen-/Fahrtgeld-Erstattung	+ /	
	Erstattung an Ersatzkassen-Mitglieder	+ /	
	<u>Kindergartenzuschuß</u>	+ /	80
% Sparzulage zur Vermögensbildung		+ /	+ 80
Errechnet	<u>15.7.99</u>	Auszuzahlender Betrag	- 710
Datum	<u>Im</u>	Abrechnung anerkannt und Betrag richtig erhalten	
Zeichen	<u>Im</u>	wurde überwiesen!	
		Datum	Unterschrift

für die Gehaltsberechnung nochmals und erreicht eine Höhe von 847,30 DM.

Bei einem Sozialversicherungsanteil von insgesamt 41,6 % des Brutto-Gehaltes und einem Berufsgenossenschaftsbeitrag von 0,65 % des Brutto-Gehaltes bestimmt man das Brutto-Gehalt in folgenden Schritten: Zunächst addiert man den Berufsgenossenschaftsbeitrag, die Hälfte des Sozialversicherungsanteils (= Arbeitgeberanteil) und die Zahl Hundert: $0,65 + 20,8 + 100 = 121,45$. Dann rechnet man weiter: $847,30 \text{ DM} \cdot 100 / 121,45 = 697,65 \text{ DM}$.

Nach Abzug des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungen und nach Berücksichtigung des Berufsgenossenschaftbeitrags kann also ein Bruttogehalt von 697,65 DM bestimmt werden. Aus der folgenden Gehaltsabrechnung wird deutlich, daß nach Abzug der Arbeitnehmeranteile ein Nettogehalt von 553,01 DM übrig bleibt. Zusätzlich werden sozialabgabenfrei 300,- DM Umzugsko-



auch dann bekommen, wenn er statt dessen ein wohlhabender Rechtsanwalt wäre.

Die Unterscheidung ist nicht immer einfach, und oft eine Gewissensfrage: Geld- und Sachgeschenke, die man auch dann bekommen hätte, wenn man nicht in der besonderen Lage als Gemeindegründer wäre, darf man als Schenkung betrachten. Alle Geld- und Sachzuwendungen aber, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Gemeindegründer stehen, sollte man als einkommensteuerepflichtige Einkünfte werten.

Übrigens fallen auch bei Schenkungen Steuern an, wenn bestimmte Freibeträge überschritten werden. Wenn keine familiäre oder verwandschaftliche Beziehung besteht, sind seit 1996 aber bis zu 10.000,- DM innerhalb von zehn Jahren steuerfrei.

4. MITARBEIT AUF HONORARBASIS

Eine interessante Möglichkeit, die Lohnnebenkosten zu reduzieren, gibt es für einen selbständigen Gewerbetreibenden oder Freiberufler. Wenn er sich vom Finanzamt eine Steuernummer als „freiberuflicher Prediger“ o.ä. zuteilen läßt, kann er auf Honorarbasis für das Missionswerk bzw. den Anstellungsträger arbeiten. Er stellt für seine Dienste jeden Monat eine Rechnung aus (ohne Mehrwertsteuer), und bekommt das Geld ohne jede Abzüge vom Spendenkonto überwiesen. Die soziale Absicherung wie z.B. Krankenkasse, Unfallschutz, Altersvorsorge, usw. muß der Selbständige zwar selbst finanzieren, aber wenn er auch in einem anderen Beruf selbständig ist, hat er diese Absicherung wahrscheinlich im großen und ganzen schon verwirklicht.

Jedoch sollte zuvor abgeklärt werden, ob dies in dem konkreten Fall möglicherweise als Schein-

selbständigkeit zu bewerten wäre.

Übrigens kann der freiberufliche Prediger durch einen Wechsel in eine private Krankenversicherung seine Beiträge möglicherweise halbieren, sofern auch seine Frau berufstätig ist und ebenfalls Krankenkassenbeiträge abführt.

5. NACHTEILE DER OPTIMIERUNG 5.1 ALTERS- VERSORGUNG

Man sollte sich bewußt sein, dass eine Absenkung der Lohnnebenkosten Nachteile haben kann: Das Arbeitslosengeld fällt niedriger aus, falls der Anstellungsträger aufgrund von akutem Spendenmangel zu einer Kündigung gezwungen wäre. Und die spätere Rente wird (zumindest nach dem heutigen Rentenmodell) sehr

niedrig ausfallen.

Aber als Gemeindegründer hofft man ja darauf, dass eine wachsende Gemeinde entsteht. Und eine wachsende Gemeinde verfügt in der Regel auch über eine zunehmende Finanzkraft. So wird der Gemeindegründer in den Aufbaujahren vielleicht manche Einschränkung hinnehmen in der Hoffnung, dass in späteren Jahren eine angemessenere Bezahlung seiner Anstrengungen möglich ist.

Möglicherweise kommt der Herr Jesus Christus in den nächsten Jahren wieder. Möglicherweise aber auch noch nicht! Und deshalb hat auch ein Gemeindegründer ein Recht darauf, früher oder später eine Altersversorgung aufzubauen - und darin sollte er von seiner Gemeinde unterstützt werden.

Als Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung sollte der Aufbau einer privaten Altersversorgung ins Auge gefaßt werden. Schon früh sollte einmal eine Berufsunfähigkeitsversicherung in Erwägung gezogen werden: Sie hilft, wenn man aufgrund von

Krankheit oder Unfall keiner Arbeit mehr nachgehen kann. Fragen der sozialen Absicherung können mit konzernunabhängigen Versicherungsmaklern durchgesprochen werden, z. B. mit den bundesweit vertretenen Mitarbeitern von *plansecur*, Tel.: (05 61) 93 55-0.

5.2 ZUSÄTZLICHER ARBEITSAUFWAND

Ein weiterer Nachteil ist der zusätzliche Arbeitsaufwand: Auskünfte einholen und die erste Gehaltsabrechnung zusammen zimmern kann etwas kompliziert sein.

Wie weit man die Sparsamkeit treibt, hängt sicher auch davon ab, was knapper ist: Geld oder Zeit. Wenn die Gemeindegründung mit großen Schritten voranschreitet und den vollen Arbeitseinsatz fordert, und man gleichzeitig auf Dauer ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung hat, so wird man die Gehaltsabrechnung vielleicht nicht bis zum letzten Detail ausreizen.

Ist dagegen das Geld noch knapper als die Zeit, dann sollte man sich für Lohnabrechnungsfragen bewußt eine ganze Woche Zeit nehmen: Man wird davon für mehrere Jahre profitieren! Selbst eine kostenpflichtige Beratung bei einem versierten Steuerberater macht sich in der Regel schnell wieder bezahlt. Und bei Krankenkassen und beim Finanzamt kann man sich sogar kostenlos erkundigen.

6. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die Informationen in diesem Artikel wurden mit Sorgfalt zusammengetragen. *Trotzdem kann keine Gewähr für sie übernommen werden!* Zudem unterliegen gesetzliche Bestimmungen immer wieder Veränderungen. Deshalb sei nochmals auf die verschiedenen Beratungsmöglichkeiten verwiesen.

Auf jeden Fall gilt: Wer sich bewußt mit Gehaltsabrechnungsfragen beschäftigt, kann sehr hohe Einsparungen erzielen! 

»Als Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung sollte der Aufbau einer privaten Altersversorgung ins Auge gefaßt werden.«



Kinder, Taufe und das Abendmahl



*Die Ältesten der Fairhaven Bible Chapel,
San Leandro, Kalifornien*

*übersetzt von
Eckart Johannismeyer, Detmold*

Als bibeltreue Christen wollen wir dem Herrn in seinen Anordnungen gehorchen, wie auch in allen anderen Dingen. Wie müssen intellektuell und geistlich verstehen, wie wir sie anwenden sollen. Taufen wir z.B. Säuglinge, um ih-

nen die Eintrittskarte in den Himmel zu geben? - Nein, weil wir diese Praxis nicht in der Schrift belegt finden. Die Taufe ist nur für jene, die mit dem Verstand glauben (Apg 2,38-41; 8,37). Offensichtlich liegt das außerhalb des Vermögens von Säuglingen. Wenn wir die Säuglingstaufe praktizieren würden, würden sowohl die Kinder als auch die Eltern, wenn auch auf noch so raffinierte Weise, dazu gebracht, sich auf die Handlung als Grundlage für die Gewißheit der Annahme bei Gott zu verlassen.

Welche Sicherheiten können wir denn bezüglich der Errettung von Säuglingen und Kleinkindern haben? Wir glauben, daß der Richter über die ganze Erde es richtig machen wird (1Mo 18,25). Er wird jene nicht in ungerechter Weise bestrafen, die nicht zu einer verstandesmäßigen Antwort fähig sind. Er ist mit Sicherheit in der Lage, das Blut Jesu Christi, das von aller Sünde reinigt, nach seinem Ermessen auf jeden anzuwenden, der es wünscht. Besonders dann, wenn da nur ein gläubiger

Elternteil vorhanden ist, wird Gott die Kinder aufgrund dieser Einheit als „heilig“ darstellen (1Kor 7,14). Wir glauben, das bedeutet, daß sie solange unter Gottes Schutz und Fürsorge stehen bis sie fähig sind, ihre eigene Entscheidung zu treffen; möglicherweise sogar für eine Zeit darüber hinaus.

DAS BIBLISCHE ALTER

Obwohl keine Schriftstelle darüber existiert, haben die Christen allgemein geglaubt, daß es ein Alter oder eine Zeit gibt, ab der Kinder für ihre eigenen Seelen vor Gott verantwortlich sind: das sogenannte „Alter der Verantwortlichkeit“. Was ist das für ein Alter? Die Schrift gibt uns darüber keine explizite Antwort. Es könnte sein, daß dieses Alter oder diese Zeit wie auch die persönliche Reife von Kind zu Kind verschieden ist. Im Alter von zwölf Jahren machte Jesus einen deutlichen Schritt in Richtung dieser persönlichen Reife, wie ein Junge, der in den Augen der Erwachsenen zum Manne wird (Lk 2,40-52). Ab einem Alter von zwölf Jahren werden jüdische Jungen als selbstverantwortliche Erwachsene betrachtet. Es könnte sein, daß dieses einzelne Ereignis, daß von seiner (Jesus) Kindheit aufgezeichnet wurde, uns als göttliche Leitlinie gegeben ist.

Viele Kinder beginnen im Alter von zwölf Jahren, reifere und unabhängige Entscheidungen zu treffen, die ihren wahren moralischen und geistlichen Charakter zeigen. Das Alter von ungefähr zwölf ist auch von jenen als der Anfang der ersten Stufe des Erwachsenseins erkannt worden, die in der geistlichen Kinder- und Jugendarbeit Erfahrung haben. Oftmals ist hier ein Wendepunkt. Die Entwicklung von Kindern ist durch eine Übergangsphase in die sexuelle Reife, Pubertät genannt, gekennzeichnet. Kinder bewegen sich durch dieses Stadium in das Erwachsensein.

Daher zeigt die Schrift ebenso wie weitverbreitete Erfahrungen, daß ein ungefähres Alter von zwölf Jahren einen logischen Anfangspunkt der Einführung in die Verantwortlichkeit als Erwachsener darstellt. Auch werden einige Kinder erst später dazu in der Lage sein. Allein das Erreichen des zwölften Lebensjahres wird ein Kind noch nicht dazu befähigen, reife geistliche Entscheidungen zu treffen. Es könnte sein, daß einige jüngere Kinder für eine reife Entscheidung vorbereitet sind. Wie auch immer, zwölf Jahre sind eine vernünftige Leitlinie.

DAS GEISTLICHE ALTER

Alle Personen die den Wunsch äußern, ihren Platz in der Versammlung der Gläubigen einzunehmen, sollten einer Befragung bezüglich ihres Urteilsvermögens

oder der Klarheit ihres Verhältnisses zu Christus unterzogen werden (1Kor 5,12). Die Frage der Wahrhaftigkeit irgendeines Glaubensbekenntnisses mit seinem begleitenden Zeugnis im persönlichen Verhalten ist für die Gemeinde und ihre Leiter von ernsthaftem Interesse, wenn die Versammlung Gott gegenüber heilig und treu bleiben soll.

Die Gemeinde ist eine Familie unter der Leitung von Gott eingesetzter Führer/Leiter und keine Ansammlung von Individualisten. Was sollte als Vorausset-

„Laßt die Kinder zu mir kommen ...“

MARKUS 10,14

zung zur Teilnahme an Taufe und Abendmahl geprüft werden? Wir schlagen folgende Prüfbereiche vor:

1. *Ein klares Verständnis des Evangeliums* ohne jegliche Verwirrung über das abgeschlossene Erlösungswerk Christi und über die

Nutzlosigkeit verdienstlicher Werke (1Kor 15,1-4; Eph 1,13; 2,8-9).

2. *Die vorbehaltlose Hingabe an Christus als Herrn und Erretter* (Röm 10,9) verbunden mit Reue gegenüber Gott (Apg 20,21); das auch für Kindheitsünden wie Selbstsucht, Ungehorsam, Lügen und das Streiten mit Geschwistern.

3. *Ein Leben in Rechtschaffenheit und nicht in Sünde* (1Joh 3,4-9), das eine Haltung des Gehorsams gegenüber dem Herrn, Eltern, Lehrern und allen rechtmäßigen menschlichen Autoritäten aufweist (1Joh 2, 3-4; Mt 7,21-23).

4. *Den sichtbaren Beweis des Verlangens, dem Herrn Jesus Christus nachzufolgen:* im täglichen Leben trotz des Druckes der Welt (Mt 16,24-25; Lk 9,23-25) und nicht nur, um gleichsam eine „Eintrittskarte für den Himmel“ zu haben, die auf Gebet, Taufe oder Gemeindebefuchung basiert.

5. *Liebe für Gottes Kinder/die Mitchristen* (1Joh 4,12.13), *für Gottes Wort und für Gottes Gemeinde*, die sich z.B. in der regelmäßigen Gemeinschaft mit Gläubigen und dem aufrichtigen Interesse am Gebet und der Lehre vom Wort Gottes innerhalb der Gemeinde zeigt (Apg 2,42).

DIE BEDEUTUNG DER ENTSCHEIDUNG

Die Gemeinde ist Gott gegenüber für ihre Maßstäbe in Gemeindeleben und Heiligkeit sowohl bei Kindern als auch bei Erwachsenen verantwortlich. Das schließt das Recht ein, Täuflinge oder Menschen, die sich der Gemeinde anschließen wollen, zu befragen. Wenn Kinder betroffen sind, glauben wir nicht, daß der Sachverhalt nur durch den Willen des Kindes entschieden werden kann. Die Leitung der Gemeinde muß mit

einbezogen werden und sollte klare Maßstäbe einführen, die für alle gleichermaßen Anwendung finden. Das ist das Anliegen dieses Artikels.

Kinder, die den Wunsch äußern getauft zu werden und am Mahl

»Die Gemeinde ist eine Familie unter von Gott eingesetzten Leitern und keine Ansammlung von Individualisten.«



des Herrn teilzunehmen, sollten das mit ihren Eltern, sofern diese gläubig sind, und mit einem Sonntagsschul- bzw. Jugendleiter besprechen. Das ist eine ernste Angelegenheit, die viel Gebet und viele einfühlsame Fragen erfordert. Kinder neigen sehr schnell dazu an etwas teilzunehmen zu wollen, nur weil andere es tun, oder weil unterschwelliger Druck von Eltern oder Gleichaltrigen ausgeübt wird. Das ist keine wünschenswerte Ausgangsbasis.

Wenn Übereinstimmung besteht, die sich mit den erwähnten Maßstäben deckt, sollte ein Gespräch mit dem Leiter der Sonntagsschule, dem Jugendleiter oder einem Ältesten vereinbart werden. Einer von ihnen kann das Kind dann den Ältesten empfehlen, indem er seine Unterstützung vorbringt und begründet. Zu einem geeigneten Zeitpunkt wird dann eine spezielle Unterrichtsgruppe eingerichtet, um die so empfohlenen Kinder aufzunehmen. Diese Unterweisung wird von einem reifen Leiter durchgeführt, der von den Ältesten dazu bestimmt wird. Sie findet während mehrerer Wochen mit jeweils einer Wochenstunde und angemessenen Hausaufgaben statt. Der Zweck dieser Unterrichtsgruppe ist es, das Verständnis des Kindes über das Evangelium und über die Bedeutung der Nachfolge des Herrn Jesus zu vervollständigen. Es wird ein persönliches Gespräch mit jedem Kind geführt. Der Abschluß dieser Unterrichtseinheit garantiert nicht die Zulassung zur Taufe. In einigen Fällen mögen Aufschub oder andere Maßnahmen erforderlich sein. Unsere Absicht ist nicht, ein Kind zu entmutigen, Christus nachzufolgen, sondern sicherzustellen, daß die Entscheidung bewußt und geistlich getroffen wird.

Die Unterweisung umfaßt die Bedeutung der Taufe und des Mahls des Herrn und die Art und Weise einer Gott wohlgefälligen Lebensführung. Wir glauben, daß all das zusammengehört. Diese Schritte sollten nicht voneinander getrennt werden. Wir erwarten, daß treuer Besuch von Versammlungen und geistliches Wachstum später die Echtheit dieses Schrittes erkennen lassen.



Christliche Lebensberatung

Auch in schwierigsten Lebenssituationen gibt es Hoffnung, weil Gott zur Hoffnung einlädt!

Jesus Christus sagt:

Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken. Matthäus 11,28

Die Gespräche erfolgen auf der Grundlage der Bibel in der Überzeugung, daß Gottes Wort - richtig verstanden und umgesetzt - praktische Lebenshilfe gibt.

Die Beratung steht allen Ratsuchenden, gleich welcher Konfession, offen. Wir bieten auch Intensivberatung an, d.h. tägliche Beratungsgespräche über eine oder mehrere Wochen, etwa während eines Urlaubs. Wer weiter entfernt wohnt,

kann sich für diese Zeit in der näheren Umgebung einmieten, z.B. auch in Taunus, Rheingau oder Odenwald.

Wir bieten Beratung bei:

zwischenmenschlichen Schwierigkeiten	Ängsten
Problemen in Ehe und Familie	Depressionen
psychosomatischen Beschwerden	Selbstwertproblemen
Leistungsproblemen	Lebens-, Sinn- und Glaubenskrisen



Weitere Infos:

CHRISTLICHE LEBENSBERATUNG E.V.
Marktplatz 6 · 65428 Rüsselsheim · Telefon (0 61 42) 6 36 55

ZUSAMMENFASSUNG

Es ist wichtig, die ernststen Warnungen der Schrift bezüglich der ungeprüften und unwürdigen Teilnahme am Mahl des Herrn zu bedenken (1Kor 11,27-32). Ebenso ist es nicht ratsam, durch eine unreife Entscheidung geistlich unvorbereitet getauft zu werden. Die Taufe ist das äußere Zeichen des neuen Lebens in Christus (Röm 6,3-6). Dieses neue Leben sollte ein äußerliches Zeugnis haben. Die zwei Vorgänge (Taufe und das Mahl des Herrn) sollten nicht in der Erfahrung des Gläubigen über längere Zeit voneinander getrennt werden. Die logische Reihenfolge ist zuerst die Taufe als einmalige Handlung. Ihr folgt dann die regelmäßige Teilnahme am Mahl des Herrn als Teil lebenslangen Gehorsams und Gemeinschaft (Apg 2,38-42). Es gibt keine Rechtfertigung dafür, bei Kindern eine Ausnahme von dieser göttlichen Ord-

nung zu machen. Wenn das Kind für das eine bereit ist, sollten es auch auf das andere vorbereitet werden.

Wir wollen dazu ermutigen, mehr ernste Anstrengungen zu unternehmen, um den geistlichen Zustand und die geistlichen Wünsche unserer Kinder zu erkennen. Wir sollten Kindern gegenüber sehr aufmerksam sein, die ernsthaft ihre Position als gehorsame Nachfolger des Herrn Jesus - zu einem geeigneten Zeitpunkt der Verantwortlichkeit Gott gegenüber - einnehmen wollen. Wir möchten auch jene erkennen, die trotz äußerlichem Eifer noch nicht bereit sind, einen reifen und bindenden Schritt zu tun. Wir schlagen vor, dieses Papier zu studieren, um die Gelegenheit zu ernstem Gebet und Gespräch bezüglich dieser Kinder und junger Menschen zu schaffen, die bereit sind, diesen bedeutenden Schritt zu tun.

E 12702 F
Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Konferenz für
Gemeindegriindung e.V.
Am Wasser 8
36169 Rasdorf



W „Wer im Wort unterwiesen wird,
gebe aber dem Unterweisenden
an allen Gütern Anteil.“

G a l 6 , 6

